

Ein Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesverteidigung

Autor(en): **H.Z.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **28 (1952-1953)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“, Zürich 1. Redaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postf. 2821 Zürich-HB., Tel. 56 71 61
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr.

Erscheint am 15. und Letzten des Monats.

10

XXVIII. Jahrgang 31. Januar 1953

Ein Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesverteidigung

Wir erlebten bei der Abstimmung über die Luftschutzvorlage, vorher schon bei derjenigen über die Rüstungsfinanzierung und dann bei den jüngsten Debatten im Nationalrat über das Wehrbudget der Eidgenossenschaft für das Jahr 1953, daß in unserem Volke eine fast leidenschaftliche Abneigung besteht, die internationale Lage so zu sehen, wie der Bundesrat sie sieht!

Wenn wir nun auch nicht verhehlen wollen, daß wir die Auffassung des Bundesrates hinsichtlich der internationalen Lage und der politischen Situation der Schweiz in Europa als richtig ansehen, so muß die Sorglosigkeit weiter Volkskreise psychologisch als eine Folge der sieben fetten Jahre — seit 1945 — begriffen werden. Das ändert aber nichts daran, daß die Methode des Herrn Doktor Coué in der Politik total verfehlt ist. Indessen ist die Schuld an dieser Diskrepanz zwischen der Lagebeurteilung durch die politische und militärische Leitung des Landes und dem «Glauben» an den Frieden, der vor allem das schweizerische Bürgertum erfüllt, nicht etwa ausschließlich einer «Schuld» der schwerhörigen Bürgerschaft zuzuschreiben.

Es entbehrt nicht einer gewissen grausamen Ironie, daß der Bundesrat in dieses ganze Malaise um unsere totale Landesverteidigung herum mit dem Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesverteidigung hineinplatzt.

Dieses Gesetz offenbart mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, wie ernst der Bundesrat die politische Lage unseres Landes beurteilt; dieser Ernst, der Ernst einer verantwortlichen Regierung, steht in einem sehr deutlichen Gegensatz zum «Glauben» der Volksmehrheit.

In diesem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesverteidigung sollen wirtschaftspolitische Ermächtigungen in Verbindung gesetzt werden mit denjenigen, die bereits im Landwirtschaftsgesetz, im Bundes-

beschluß über die Fortsetzung der Preiskontrolle und in einer Reihe anderer Gesetze enthalten sind. Der in Frage stehende Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesverteidigung ist sehr sorgfältig verfaßt worden; sein Autor ist Direktor Zipfel, der Sonderbeauftragte des Bundesrates für die wirtschaftliche Landesverteidigung. Das Gesetz hat alles, was uns aus den Rahmenerlassen der verfloßenen Kriegszeit bekannt und in Erinnerung geblieben ist, bis in alle Einzelheiten geregelt. Der Gesetzesentwurf unterscheidet zwischen «ruhigen» und «unsicheren» Zeiten. Es ist aber im Gesetz nirgends gesagt, was «unsichere» Zeiten sind. Wer soll im Einzelfall entscheiden, ob wir in einer ruhigen oder in einer unsicheren Zeit leben? Auch das ist im Gesetz nirgends ausdrücklich gesagt. Aber praktisch wird es allein der Bundesrat sein, der dies tun kann. Es kann keine Rede davon sein, daß darüber die Bundesversammlung zu beschließen hat. Käme diese Frage vor die eidgenössischen Räte, dann müßte der Bundesrat in der dabei entstehenden Diskussion über Tatsachen berichten, die zur Vermeidung von Beunruhigung des In- und Auslandes besser geheim bleiben. Und schon aus zeitlichen Gründen ist es nicht ratsam, den Entscheid über vorsorgliche Maßnahmen der Bundesversammlung zu überlassen, in der das Ausland in den PdA-Ratsherren einen aufmerksamen Horchposten hat.

Der Bundesrat stellt nun fest, daß das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesverteidigung schon jetzt, mitten «im Frieden», in Kraft gesetzt werden muß, denn wir leben, so sagt er, schon seit 1949 nicht in «ruhigen Zeiten». Auf Grund des neuen Gesetzes wäre z. B. der Bundesrat ermächtigt, die «Preisüberwachung», die aus der Vorlage des Bundesrates über die Fortführung der eidgenössischen Preiskontrolle auf Drängen der eidgenössischen Räte hatte ausgemerzt werden müs-

sen, stillschweigend einzuführen. Der Bundesrat erhält durch das Gesetz ganz allgemein weitgehende zusätzliche Kompetenzen betr. die Ueberwachung der Einfuhr, der Ausfuhr, der Bewirtschaftung wehrwirtschaftlich wichtiger Produkte und Fabrikate. Wichtig ist die Ermächtigung zum Erlass von gesetzlichen Vorkehrungen zur Sicherung der Produktion von Ersatztreibstoffen — angesichts der Motorisierung der Armee und des zivilen Verkehrs ist die Ermächtigung von nicht zu überschätzender Bedeutung.

Das Gesetz stützt sich auf die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung (Art. 31^{bis}, Abs. 3, lit. e); ferner auf Art. 64, 64^{bis} und Art. 85, Ziff. 6 BV. Art. 64 und 64^{bis} BV werden nur angeführt, weil einige Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes in das Bundeszivilrecht und in das Konkursrecht eingreifen. Art. 85, Ziff. 6 ermächtigt den Bundesrat zu Erlassen von Maßnahmen zur «Wahrung der Unabhängigkeit des Landes». Daß dieses Recht des Bundesrates auch zu Zeiten des «kalten Krieges» und des «drohenden kalten Krieges» ausgeübt werden kann, das ist der Zweck des neuen Gesetzes. Denn an den kalten Krieg dachten die Gesetzgeber von 1848 und 1874, die Schöpfer unserer Bundesverfassung, unsere Ahnen, noch nicht.

Der Bundesrat wird sich hoffentlich klar darüber sein, daß die psychologische Vorbereitung des Volkes für sein wehrwirtschaftliches Gesetz erst noch geschaffen werden muß. Das Fehlen der psychologischen Voraussetzung sagt natürlich noch nichts aus über seine Notwendigkeit, alles aber über die Aussichten seiner Verwirklichung. Heute sind diese denkbar schlecht. Die wehrpolitische Gesetzgebung bedarf heute der geistigen Vorbereitung des Souveräns. Es gibt Männer im Volke, die sein Ohr haben. Wenn ein General Guisan oder ein Alt-Bundesrat Minger, ein Alt-Bundesrat Nobs, ein Nationalrat Grimm zum Volke sprechen, oder zu ihrer Partei, so hört man auf sie.

Nur dann, wenn der Bundesrat alle nutigen und klarblickenden Männer mobilisiert, die ohne Phrasengeklingel, dem Volke die Wahrheit sagen, unverblümt, die sagen, was ist, die den Sinn für Wirklichkeit im Volke

stärken, den Wunderglauben, den Mystizismus, der heute sein Haupt frecher als je erhebt, bekämpfen mit den Mitteln des *gesunden Menschenverstandes*, wenn der Coué-Glaube geistlicher und weltlicher Demago-

gen und Volksverführer bekämpft wird, dann wird der Bundesrat zum Ziele kommen, das er sich aus seiner Verantwortung heraus setzte und das von der klaren Vernunft gebilligt werden muß. *H. Z.*

Die militärische Ausbildung im Jahr 1953

1. Rekruten- und Kaderschulen.

Die Infanterie beginnt in Unteroffiziers- und Rekrutenschulen auf dem Waffenplatz Yverdon mit der Ausbildung von Kanonieren für die *9-cm-Pak.Kp.* der Inf.-Rgt., die an Stelle der *4,7-cm-Ik.Züge* der Bataillone treten sollen.

Ebenso nehmen dieses Jahr die Leichten Truppen die Ausbildung von Rekruten und Kadern am *Panzer AMX 13* auf. Zunächst werden in der Offiziers- und der Unteroffiziersschule Panzerklassen gebildet für die Ausbildung der Kader. In der vom 27. Juli bis 21. November dauernden Panzer- und Pak.Rekrutenschule in Thun werden sodann neben Rekruten für die Panzerjägerabteilungen und Pak-Kompagnien auch die ersten Rekruten für die künftigen Panzereinheiten mit AMX 13 ausgebildet.

Die Kriegstechnische Abteilung führt neu eine Fachrekrutenschule für *Bäckereimechaniker* durch, bedingt durch die Einführung von mobilen Feldbäckereien und Mühlen bei den Verpflegungstruppen.

2. Wiederholungskurse.

Nach den Detailkursen des Jahres 1952, die vorwiegend der Einführung in die neue Heeresorganisation gewidmet waren, beginnt dieses Jahr ein *Dreijahresplan* für die Wiederholungskurse mit einer entsprechenden Verteilung des Ausbildungsstoffes auf die drei Jahre 1953—55. Man unterscheidet für die Mehrzahl der Truppen drei Typen von Wiederholungskursen:

WK Typ A mit Heereseinheitsmanövern,

WK Typ B mit Uebungen verstärkter Regimenter auf Gegenseitigkeit,

WK Typ C mit kombinierten Inf./Artillerieschießen. Wiederholungskurse *Typ A* mit Heereseinheitsmanövern sind vorgesehen:

Manöverleitung	1. AK	2. AK	3. AK	4. AK
1953	2. Div. L. Br. 1	—	8. Div. Geb.Br. 11	7. Div. L. Br. 3
Zeitpunkt	November		Oktober	März

Manöverleitung	1. AK	2. AK	3. AK	4. AK
1954	3. Div. Geb.Br. 10	4. Div. L. Br. 2	—	6. Div. L. Br. 3
1955	1. Div. L. Br. 1	5. Div. L. Br. 2	9. Div. Geb.Br. 12	—

Zu den Manöver-WK werden auch Landwehrtruppen der Heeresseinheiten, Armeekorpsstruppen, Flieger- und Armeetruppen beigezogen.

Für die *Gebirgs-Wiederholungskurse* tritt ein neuer Turnus in Kraft:

Sommer-Geb.WK 1953, 55 usw. } Divisionen 2, 5, 7, 9
Winter-Geb.WK 1954, 56 usw. } Geb.Br. 10, 11

Winter-Geb.WK 1953, 55 usw. } Divisionen 1, 3, 4, 6, 8
Sommer-Geb.WK 1954, 56 usw. } Geb.Br. 12

In den Füs.- und S.Kp. der *Infanterie* wird im WK 1953 das Mg 51 für den Feuerzug eingeführt an Stelle des lafettierten Lmg. Die Ausbildung der Kader am Mg 51 erfolgt:

für Zugführer in einem Einführungskurs von 6 Tagen,
für Waffenmechaniker in einem Einführungskurs von 3 Tagen bei der KTA,

für Unteroffiziere im verlängerten Kadervorkurs, 3 Tage statt 2 Tage.

3. Ergänzungskurse der Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden.

Nachdem 1952 alle 17 Brigaden in der neuen Organisation einen Kurs von 13 Tagen bestanden haben, werden 1953 keine Brigaden einberufen. Ein Dreijahresturnus beginnt erst wieder 1954. Dagegen beginnen 1953 Offizierskurse von 6 Tagen Dauer für die Landwehroffiziere der Infanterie und der Dragonerkompagnien, jeweils im Jahr vor dem Ergänzungskurs.

Offizierskurs	Ergänzungskurs	Grenzbr.	Fest.Br.	Reduit-Br.
1953	1954	3, 5, 7, 12	13	21
1954	1955	2, 4, 9	10	24
1955	1956	1, 6, 8, 11	23	22

(Fortsetzung)

„Gruppenführung“

III.

Feuerkampf

1. Allgemeines:

— Im Angriff wie in der Verteidigung darf das Feuer nur auf deinen Befehl eröffnet werden.

Ausnahme: Selbstschutz bei Zusammenstoß auf kürzeste Entfernung.

— Als Gruppenführer behältst du dir die Feuereröffnung normalerweise vor.

Ausnahmen: im Angriff, wenn in jedem Moment mit Nahkampf gerechnet werden muß; in der Verteidigung, wenn das Feuer beim Ueberschreiten einer bestimmten Geländelinie durch den Feind automatisch eröffnet wird.

— Du mußt unterscheiden in:

Vorbereitetes Feuer:

- Feuer gegen eingenisteten Feind
- Abwehrfeuer in der Verteidigung
- Feuerüberfall gegen günstige Augenblicksziele.

Nicht vorbereitetes Feuer:

Meist in der Begegnung, z. B. überraschender Zusammenprall zweier Patrouillen auf kürzeste Distanz oder wenn du in offenem Gelände überraschend von gut liegendem Feuer gefaßt wirst und dich der Vernichtung nur durch Abgabe eigenen Feuers entziehen kannst.

— Du mußt grundsätzlich anstreben, den Einsatz deiner Gruppe zum Feuerkampf in der Deckung vorzubereiten.